

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
der Gemeinde Friesenheim
vom 24.09.2018**

Der Gemeinderat der Gemeinde Friesenheim hat am 24.09.2018 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

**§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,- €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	38,- €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,- €
- (3) Für ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen von Wahlen wird für Bundestags- und Landtagswahlen in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des/der Bundeswahlgesetzes/-ordnung und Landtagswahlgesetzes/-ordnung eine Entschädigung von 30 €/Tag festgesetzt. Für ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen von Abstimmungen wird ebenfalls eine Entschädigung von 30 €/Tag festgesetzt.

Für Kommunalwahlen wird in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des/der Kommunalwahlgesetzes/-ordnung eine Entschädigung von 50 €/Tag festgesetzt. Den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung wird für den Wahldienst an Arbeitstagen anstelle der Entschädigung Arbeitszeit angerechnet.

Die genannten Beträge beinhalten evtl. entstehende Fahrt- und Verpflegungskosten.

- (4) Die Mitglieder des Jugendclubs erhalten bei Teilnahme an insgesamt 10 Sitzungen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 100 €.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstvorrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

- bei Gemeinderäten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 80,- €;
die Aufwendungen für die Teilnahme an Fraktionssitzungen sind durch den o.g. Grundbetrag abgegolten.

2. als Sitzungsgeld für Sitzungen
bis zu 5 Stunden in Höhe von 30,- €
von mehr als 5 Stunden in Höhe von 40,- €

- bei Ortschaftsräten als Sitzungsgeld je Sitzung
in Höhe von 25,- €

- bei Gemeinderäten, die an Sitzungen des Ortschaftsrates in ihrem Ortsteil teilnehmen 25,- €

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Für den Sachaufwand der Gemeinderatsfraktionen erhalten die Fraktionen einen Grundbetrag in Höhe von 300 €. Dieser Betrag erhöht sich um je 25 € pro Fraktionssitz. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Bemessungsgrundlage hierfür sind 90 % des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1000 bis 2000 Einwohner.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Heiligenzell	35 v.H.
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Oberschopfheim	55 v.H.
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Oberweier	45 v.H.
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Schuttern der Bemessungsgrundlage.	35 v.H.

- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt:

für den ersten Stellvertreter	1.000,- €
für den zweiten Stellvertreter	250,- €

- (5) Die ehrenamtlichen Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung von je 250,- €.
- (6) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters bzw. der Ortsvorsteher erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 bzw. § 5 eine Entschädigung nach § 1.
- (7) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und die Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 werden monatlich im Voraus bezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird halbjährlich, die Entschädigung nach Abs. 2,4 und 5 jährlich ausbezahlt.

§ 4

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit

- (1) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern bis 14 Jahre oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag gesondert erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufsichts- oder Pflegekraft beschäftigt werden muss. Hierfür wird dem ehrenamtlich Tätigen der tatsächlich entstandene Aufwand, jedoch maximal die doppelten Stundensätze wie in § 1 Abs. 2 gewährt.
- (2) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG). Für die Fahrtkostenerstattung mit dem PKW ist § 6 Abs. 2 LRKG maßgebend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Friesenheim vom 29. Januar 2001, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Friesenheim, den 24.09.2018

Erik Weide
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Friesenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.